

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.10.1999

Geschäftszahl

96/10/0186

Rechtssatz

Bei einer Ausnahmegewilligung nach § 5 Abs 6 iVm § 20 Stmk NatSchG 1976 handelt es sich um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt.